

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Kämmerei

Datum: 29.07.2010

Sachbearbeiter/-in: Doris Tiesler

Vorlagennummer: II/002/2010

| Nr. | Beschluss-, Beratungsgremium | Öffentlichkeitsstatus | Sitzungstermin |
|-----|----------------------------------|-----------------------|----------------|
| 1 | Finanz- und Wirtschaftsausschuss | öffentlich | 19.07.2010 |
| 2 | Gemeinderat | öffentlich | 17.08.2010 |

Betreff: Bestätigung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Schkopau gemäß § 170 (3) der GO LSA

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Gemeinderat nimmt das im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 17.06.2010 festgestellte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Schkopau für das Haushaltsjahr 2009 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2009 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 41 Abs. 3, Satz 2, GemHVO wie folgt fest:

| | <u>Summe Einnahmen</u> | <u>Summe Ausgaben</u> |
|---------------------|------------------------|-----------------------|
| Verwaltungshaushalt | 19.482.588,15 € | 19.482.588,15 € |
| Vermögenshaushalt | 6.796.443,43 € | 6.796.443,43 € |
| Gesamthaushalt | 26.279.031,58 € | 26.279.031,58 € |

3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2009 der Gemeinde Schkopau wird die Entlastung gemäß § 170 (3) der GO LSA erteilt.
-

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung 2009 gemäß den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen geprüft. In dem vom Rechnungsprüfungsamt gefertigten Schlussbericht wurde das abschließende Prüfungsergebnis zusammengefasst. Es konnte festgestellt werden, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Der Bürgermeister hat die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorzulegen. Gründe, die einer Entlastung für das Haushaltsjahr 2009 entgegenstehen könnten, haben sich in der Prüfung nicht ergeben. Auf der Grundlage des § 170 Abs. 3 GO LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters.

Anlagenverzeichnis:

Schlussbericht
Stellungnahme